

Merkblatt

Grabbepflanzung durch Angehörige

Auf dem Friedhof Wetzikon ist es erlaubt, Gräber innerhalb der vorgesehenen Bepflanzungsfläche selber zu bepflanzen. Bezüglich Grösse wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Friedhofs. Dabei sind die folgenden Richtlinien zu beachten:

Pflanzenarten

Alle gängigen Friedhofpflanzen sind erlaubt (Pensées, Tulpen, Narzissen, Begonien, Fuchsien, Geranien, Impatiens, Erika, Chrysanthemen, Calluna etc.).

Aus verständlichen Gründen sind **nicht** gestattet:

- Giftpflanzen
- wuchernde und Ausläufer treibende Pflanzen
- stark versamende Pflanzen
- Nutzpflanzen wie Gemüse, Obst oder Beeren
- breit wachsende Pflanzen, wie Waldföhre, Kirschlorbeer, Eibe, Strauch-, Kletter- und Stammrosen.

Die Grabfläche soll grundsätzlich mit Blumen angepflanzt werden. Abweichende Gestaltungen des Grabes (hierzu gehören auch Steingärten) unterliegen der Bewilligung des Bestattungsamtes. Dazu muss vor Ausführung ein Gesuch mit einer Planskizze unter Angabe der Materialien eingereicht werden.

Für nicht bewilligte, störende, nicht gepflegte oder ungünstig wirkende Gestaltungen wird die Entfernung verlangt. Die abgeräumte Grabfläche wird durch die Friedhofverwaltung mit einer kostenpflichtigen Dauerbepflanzung ersetzt.

Unterhalt

Die betreffende Grabfläche wird von der Friedhofgärtnerin bzw. dem Friedhofgärtner **nicht** gepflegt. Die Grabfläche ist von den Angehörigen regelmässig zu pflegen und zu jäten. Die Stadt Wetzikon legt sehr grossen Wert auf ein gepflegtes und harmonisches Erscheinungsbild.

Abräumung der Saisonpflanzen

Die Saisonpflanzen auf selbstbepflanzten Gräbern müssen von den Angehörigen selbst abgeräumt werden. Der Abfall ist zu trennen und kann fachgerecht in bereitgestellte Körbe entsorgt werden.

Auskünfte

Gerne erteilt Ihnen das zuständige Friedhofpersonal persönlich oder unter der Telefonnummer 044 930 28 71 weitere Auskünfte.

Wetzikon, im September 2017